

19.12.84

Antrag

der Länder Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Punkt 15 b) der 545. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 7 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 7 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Als Tierversuch gilt auch die Entnahme von Körperteilen
und deren Verwendung zu Versuchszwecken."

Als Folgen sind in Artikel 1

in Nummer 7 in § 6 Abs. 1 Satz 2 die Nummer 4 und der Satz und
in Nummer 20 in § 18 Abs. 1 die Nummer 9 zu streichen.

Begründung:

Das Ziel des Gesetzes, den Verbrauch von Tieren für Zwecke von Forschung, Wissenschaft und Lehre auf das unerläßliche Maß zu beschränken, kann nur erreicht werden, wenn auch die Entnahme und Verwendung von Organen unter die Vorschriften des Fünften Abschnittes fallen.